

WP, StB Kallfass · Iselshäuser Str. 39 · 72202 Nagold

Ulrich Kallfass WP, StB

Iselshäuser Strasse 39  
D - 72202 Nagold

Tel. (074 52) 84 46- 0  
Fax (074 52) 84 46-50



**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**mit unserem Rundschreiben Nr. 04/2006 möchten wir Sie mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.**

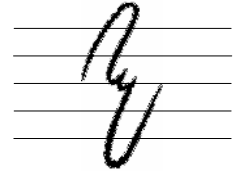
**Bitte erlauben Sie uns vorab folgende wichtigen Hinweise:**

### **Beitragsfalle für Gesellschafter – Geschäftsführer schnappt zu**

Nach ersten Berichten in einigen Nachrichtenmagazinen (z.B. Focus 6/2006) hat das Bundessozialgericht bestätigt, dass eine Entscheidung existieren, die für viele mittelständische GmbH **erhebliche Beitragsbelastungen** zur Folge haben dürfte. In einem Urteil mit dem Az. B 12 RA 1/04 R (Vorinstanz Schleswig-Holsteinisches LSG – L 8 RA 108/02) hat das BSG entschieden, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der in der Geschäftsführertätigkeit nicht abhängig beschäftigt, sondern selbständig tätig ist, der **Rentenversicherungspflicht** unterliegt. Er sei genau so wie alle anderen Scheinselbständigen zu behandeln, denn er ist selbständig tätig und hat nur einen Auftraggeber, die GmbH, mit der er seinen Dienstvertrag abgeschlossen hat. Einen Grund, die Vorschrift auf Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH trotz Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen nicht anzuwenden, gibt es nach Ansicht des BSG nicht.

**Beachten Sie:** Aufgrund der Entscheidung muss damit gerechnet werden, dass die Rentenversicherungsträger, die Beiträge **auch für die Vergangenheit** nachfordern werden. Danach können auf die Betroffenen Nachforderungen für Beiträge der letzten fünf Jahre mit bis zu 30.000 € pro Fall zukommen.

GmbH Centrale Info 3/2006



## Termine April 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.4.2006	13.4.2006	10.4.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	10.4.2006	13.4.2006	10.4.2006

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

## Termine Mai 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.5.2006	15.5.2006	10.5.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	10.5.2006	15.5.2006	10.5.2006
Gewerbsteuer	15.5.2006	18.5.2006	15.5.2006
Grundsteuer	15.5.2006	18.5.2006	15.5.2006

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

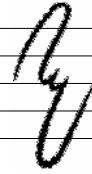
die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.



Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2004:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %

## Bekanntgabe eines Steuerbescheids

Ein durch die Post übermittelter Steuerbescheid gilt bei seinem Empfänger als zugestellt am dritten Tag, nachdem das Finanzamt den Bescheid zur Post gegeben hat. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, gilt die Zustellung als am nächsten Werktag bewirkt.

Die Regelung gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs dann nicht, wenn der Bescheid den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt als nach der obigen gesetzlichen Fiktion unterstellt erreicht. Für den Fall, dass der Bescheid bei dem Empfänger erst zu einem späteren als dem gesetzlich vermuteten Zeitpunkt eingeht, kommt es für die Bekanntgabe auf den tatsächlichen Zugangszeitpunkt an. Dabei spielt es dann keine Rolle, ob es sich um einen Samstag, Sonn- oder Feiertag handelt und an einem solchen Tag der Briefkasten (aus welchen Gründen auch immer) nicht geleert wird. Damit kommt es für die Berechnung der Einspruchsfrist bei der Festlegung ihres Beginns nicht zu einer Verschiebung auf den nächsten Werktag.

## Änderungskündigung zur Entgeltsenkung

Eine Änderungskündigung zur Entgeltsenkung ist nur aus dringenden betrieblichen Gründen zulässig und nicht schon deshalb, weil eine neue gesetzliche Regelung die Möglichkeit vorsieht, durch Parteivereinbarung einen geringeren tariflichen Lohn festzulegen als er dem Arbeitnehmer bisher gesetzlich oder vertraglich zustand.

Das bloße Bestreben des Arbeitgebers zur Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen im Betrieb reicht als dringendes betriebliches Erfordernis nicht aus. Dies gilt selbst dann, wenn dem Arbeitnehmer eine Besitzstandszulage gewährt wird.

So hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

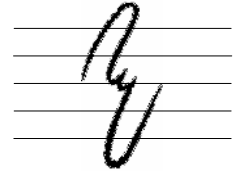
## Kein gesetzlicher Zuschlag bei Sonn- und Feiertagsarbeit

Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen arbeiten, haben keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Zuschlag zur Arbeitsvergütung. Ein solcher Anspruch folgt insbesondere nicht aus dem Arbeitszeitgesetz. Dort ist zwar ein Zuschlag für Nachtarbeit vorgesehen, nicht aber für Sonn- und Feiertagsarbeit.

In dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall ging es um einen Tankwart, der an einer Autobahntankstelle im Schichtdienst beschäftigt war und dort auch Sonn- und Feiertagsarbeit leistete. Seine auf die Bezahlung gesetzlicher Sonn- und Feiertagszuschläge gerichtete Klage war erfolglos. Für die an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeit seien ihm allenfalls Ersatzruhetage zu gewähren.

## Kein Schriftformerfordernis bei Beendigung eines Umschulungsvertrags

Die Kündigung oder einvernehmliche Aufhebung eines Umschulungsvertrags bedarf nicht der Schriftform, wie dies bei Arbeitsverträgen der Fall ist. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.



Die Klägerin sollte durch die Beklagte in einem ca. zweijährigen Lehrgang zur „Berufskraftfahrerinnen Personenverkehr“ umgeschult werden. Während die Beklagte behauptete, das Umschulungsverhältnis sei im Rahmen eines Gesprächs zwischen der Klägerin und der Beklagten einvernehmlich aufgehoben worden, bestritt dies die Klägerin und machte noch Ansprüche daraus geltend. Eine mündliche Aufhebung des Umschulungsvertrags sei überdies formwidrig und daher nichtig.

Dies sah das Bundesarbeitsgericht anders und verwies den Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung an das Landesarbeitsgericht zurück, weil auch eine mündliche Aufhebung des Umschulungsverhältnisses, so sie denn vorgelegen hat, das Rechtsverhältnis beenden konnte.

## **Abgeltung von Freizeitausgleich bei Feiertagsarbeit nicht steuerfrei**

Hat ein Arbeitnehmer an einem Feiertag gearbeitet und steht ihm hierfür Freizeitausgleich zu, führt die Abgeltung dieses Freizeitanspruchs nicht zu steuerfreiem Arbeitslohn. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof in zwei Entscheidungen.

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass grundsätzlich nur die für tatsächlich geleistete Feiertagsarbeit neben dem Grundlohn gezahlten Zuschläge, soweit sie 125 % des Grundlohns nicht übersteigen, steuerfrei sind. Ein solcher Zuschlag setzt voraus, dass dem Arbeitnehmer die an einem Feiertag geleistete Arbeit - zusätzlich zum üblichen Lohn - vergütet wird. An dieser unmittelbaren Vergütung fehlt es jedoch, wenn der Arbeitnehmer auf Grund tariflicher Vorschrift stattdessen einen Anspruch auf einen bezahlten freien Tag erworben hat. Wird für diesen Freizeitanspruch eine Vergütung gezahlt, gilt diese Abgeltung als Entschädigung für den nicht erhaltenen freien Tag. Sie ist also nicht zusätzlicher Lohn für die Feiertagsarbeit. Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung sind somit nicht erfüllt.

## **Anrufungsauskunft für das Betriebsstätten-Finanzamt im Lohnsteuerverfahren bindend**

Hat ein Arbeitgeber eine Anrufungsauskunft eingeholt und danach die Lohnsteuer berechnet und abgeführt, ist das Betriebsstätten-Finanzamt daran gebunden. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Die Werte für Personal-Freiflüge einer Fluggesellschaft waren im Rahmen einer Anrufungsauskunft festgelegt worden. Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung vertrat der Prüfer die Ansicht, dass die angesetzten Werte zu niedrig seien. Damit diese festgestellten Beträge nicht nachträglich bei den betroffenen Arbeitnehmern im Rahmen von Berichtigungsveranlagungen zu erfassen waren, erklärte sich der Arbeitgeber ohne Anerkennung der Prüfungsfeststellungen zur Übernahme einer pauschalen Lohnsteuer bereit.

Das Gericht stellte fest, dass eine nach Anrufung erteilte Auskunft im Lohnsteuerverfahren für die Verwaltung bindend und damit eine nachträgliche Änderung der Besteuerungsgrundlagen aus dem gleichen Sachverhalt nicht möglich ist. Auch eine Nacherhebung der Lohnsteuer ist in einem solchen Fall nicht zulässig, selbst wenn der Arbeitgeber nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung zunächst einer Pauschalierung zugestimmt hat.

## **Beiträge zur Instandhaltungsrücklage sind keine Werbungskosten**

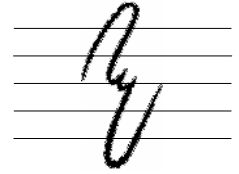
Bei Wohnungseigentümergeinschaften werden nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Gelder für eine angemessene Instandhaltungsrücklage angesammelt. Die von den Eigentümern geleisteten Zahlungen sind steuerlich erst abzugsfähig, wenn der Verwalter Mittel für Instandhaltungen aus dieser Rücklage entnimmt.

Der Bundesfinanzhof hat die Rechtsauffassung erneut bestätigt und festgestellt, dass die gezahlten Beträge zwar aus dem frei verfügbaren Vermögen der Wohnungseigentümer abfließen, zu diesem Zeitpunkt jedoch noch keine steuerlichen Werbungskosten darstellen.

## **Beschränkte Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verfassungsrechtlich nicht bedenklich**

Mit dem Alterseinkünftegesetz ist zum 1.1.2005 auch der Abzug von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben neu geregelt worden. Ab 2005 müssen so genannte Bestandsrentner (ab 2005 und vorher) ihre Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit 50 % versteuern. Dieser Prozentsatz erhöht sich sukzessive für neue Rentnjahrgänge in den Folgejahren. Rentnjahrgänge ab 2040 müssen ihre Renten dann voll versteuern.

Der Prozentsatz des Sonderausgabenabzugs der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhöht sich ebenfalls von Jahr zu Jahr. Ab 2026 ist der volle Abzug möglich.



Der Bundesfinanzhof hält die Regelung des Sonderausgabenabzugs verfassungsrechtlich nicht für bedenklich und lehnt deshalb den Abzug der Beiträge als vorweggenommene Werbungskosten ab.

Das Gericht weist aber darauf hin, dass die Problematik der zutreffenden Besteuerung der Renten ab 2005 die Gerichte „in überschaubarer Zeit erreichen und dann einer verfassungsrechtlichen Klärung zugeführt werden wird“.

Das Bundesministerium der Finanzen hat bereits reagiert und angewiesen, die beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen ab 2005 und die Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten in den Vorläufigkeitskatalog für Einkommensteuerbescheide aufzunehmen.

## **Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften verfassungsgemäß**

Die Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften ab dem Jahr 1999 ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Anders als für die Jahre 1997 und 1998 wird in der Besteuerung kein Verstoß gegen Vorschriften des Grundgesetzes gesehen. Entgegen der vom Bundesverfassungsgericht für diese Jahre noch bemängelten unvollständigen Erhebung der Einkommensteuer auf private Wertpapiergeschäfte bestehen nach Ansicht des Bundesfinanzhofs bereits für das Jahr 1999 ausreichende Kontrollmöglichkeiten zur Überprüfung der Vollständigkeit der in den Steuererklärungen enthaltenen Angaben.

Gegen das Urteil ist Verfassungsbeschwerde erhoben worden. Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde annimmt.

## **Erbe muss hinterzogene Steuern des Erblassers nachzahlen**

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass der Erbe auch dann die Steuern aus vom Erblasser zu seinen Lebzeiten begangenen Steuerhinterziehungen zahlen muss, wenn die Steuerhinterziehung erst nach dem Tod des Erblassers aufgedeckt wird.

Im entschiedenen Fall hatte der Erblasser rd. 1 Mio. € hinterlassen, so dass die Steuer vom Erben bezahlt werden kann. Für Erben können aber solche Fälle problematisch werden, bei denen das Vermögen vom Erblasser weitestgehend aufgebraucht worden ist.

## **Erstattung von Einkommensteuer bei zusammenveranlagten Ehegatten**

Zahlt bei zusammenveranlagten Ehegatten einer der Ehegatten die Einkommensteuervorauszahlungen, dann kann das Finanzamt davon ausgehen, dass die Zahlungen für beide Ehegatten geleistet werden. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Mitteln die Zahlungen bewirkt werden.

Nur der Wille des zahlenden Ehegatten ist für die Zuordnung maßgeblich. Dieser Wille muss für das Finanzamt erkennbar sein. In welchem Güterstand die Ehegatten leben, ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht maßgeblich.

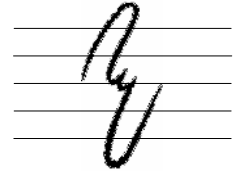
Hinweis: In solchen Fällen sollte dem Finanzamt bei jeder Zahlung mitgeteilt werden, für wen die Einkommensteuervorauszahlung geleistet wird.

## **Fahrten zu Fortbildungsstätten**

Streitig war in einem Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht, ob Fahrten eines Arbeitnehmers zu einer auswärtigen Fortbildungsstätte nach den Regelungen für Dienstreisen (0,30 € pro gefahrenen Kilometer) oder nach der ungünstigeren Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (0,30 € für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zu berücksichtigen sind. Im Urteilsfall besuchte der in Vollzeit beschäftigte Arbeitnehmer die Fortbildungsstätte an drei Tagen in der Woche.

Das Hessische Finanzgericht entschied wie folgt: Spätestens nach drei Monaten ist eine Fortbildungsstätte als zusätzliche regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen. Nach Ablauf von drei Monaten sind die Fahrtkosten zur Fortbildungsstätte demnach nur mit der Entfernungspauschale zu berücksichtigen. Der Ansatz von Fahrtkosten nach Dienstreisegrundsätzen ist nicht mehr möglich.

Es bleibt nun abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof diese Auffassung bestätigt.



## **Haftung des Gesellschafter-Geschäftsführers für Lohnsteuer bei Zahlung aus privaten Mitteln**

Bei einem Unternehmen wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Gesellschafter-Geschäftsführer zahlte aus seinem Privatvermögen die Arbeitslöhne an die Arbeitnehmer. Lohnsteuer auf diese Beträge behielt er nicht ein. Der Bundesfinanzhof stellte dazu fest, dass der Geschäftsführer auch in einem solchen Fall verpflichtet ist, Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen.

Aus der Sicht des Gerichts leistete der Gesellschafter-Geschäftsführer die Zahlungen für das Unternehmen auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses. Es wäre daher seine Pflicht gewesen, aus den Arbeitslohnzahlungen die anfallende Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen.

## **Keine Teilwertabschreibung auf unverzinsliche eigenkapitalersetzende Darlehensforderungen**

Die Gesellschafter einer Besitz-Personengesellschaft (GbR) hatten der Betriebs-Kapitalgesellschaft (GmbH) unverzinsliche Darlehen gewährt. Auf die Stellung von Sicherheiten hatten die Gesellschafter verzichtet. Eine ordentliche Kündigung der Darlehensvereinbarungen war nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GmbH möglich. Die Darlehen waren als kapitalersetzend anzusehen. Sie wurden zwar zu einer Zeit gewährt, als sich die GmbH noch nicht in der Krise befand, sind aber bei Eintritt der Krise stehen gelassen worden. Außerdem hatten die Gesellschafter in dieser Zeit eine Rangrücktrittserklärung abgegeben. Zwischen der GbR und der GmbH lag eine Betriebsaufspaltung vor.

In den Sonderbilanzen der Gesellschafter nahm die GbR auf die Darlehen eine Teilwertabschreibung wegen deren Unverzinslichkeit vor. Dies wurde vom Bundesfinanzhof nicht anerkannt.

Grundsätzlich sind Teilwertabschreibungen auf Darlehen zulässig. Zur Begründung kann aber nicht auf die Unverzinslichkeit abgestellt werden. Eine Teilwertabschreibung auf eigenkapitalersetzende Darlehen kommt nur nach den Kriterien in Betracht, die für die Abschreibung der Beteiligung der Gesellschaft auf den niedrigeren Teilwert gelten. Dabei sind nicht nur die Substanz- und Ertragsaussichten zu berücksichtigen, sondern auch die wirtschaftliche Bedeutung des Betriebsunternehmens für die gesamte unternehmerische Betätigung im Rahmen der Doppelkonstruktion von Besitz- und Betriebsunternehmen. Zusätzlich ist erforderlich, dass es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass unverzinsliche eigenkapitalersetzende Darlehen genau so zu behandeln sind wie andere die Kapitalausstattung verbessernde Finanzierungsmaßnahmen. So sind im Wege einer Kapitalerhöhung bewirkte Mittelzuführungen nicht unter Abzug einer fiktiven Verzinsung des investierten Betrags zu bewerten. Sinn und Zweck von eigenkapitalstärkenden Maßnahmen und damit auch für unverzinsliche eigenkapitalersetzende Darlehen ist, die eigene Gesellschaft von Fremdkapitalzinsen zu entlasten und dadurch eine Krisensituation zu vermeiden oder zu beseitigen.

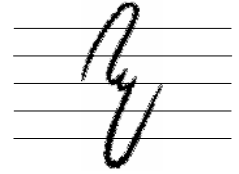
Kann andererseits dargelegt werden, dass die Ertragsaussichten von Besitz- und Betriebsunternehmen voraussichtlich dauerhaft gesunken sind, kann eine Teilwertabschreibung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen liegen dann vor, wenn ein Erwerber des Besitzunternehmens für die zum Sonderbetriebsvermögen gehörenden Anteile an der Betriebskapitalgesellschaft nur noch weniger als die Anschaffungskosten zahlen würde. Entsprechendes gilt für die von den Gesellschaftern des Besitzunternehmens ihrer Betriebsgesellschaft gewährten eigenkapitalersetzenden Darlehen.

## **Renovierung einer Hausfassade ist keine haushaltsnahe Dienstleistung**

Für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die in einem inländischen Haushalt erbracht werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen, höchstens um 600 € jährlich. Diese Steuerermäßigung kommt z. B. für Tätigkeiten eines selbstständigen Fensterputzers, Gärtners oder Pflegedienstes und für haushaltsnahe Tätigkeiten einer Dienstleistungsagentur in Betracht. Begünstigt sind nur solche Tätigkeiten, die gewöhnlich durch die Haushaltsmitglieder selbst erledigt werden und in regelmäßig kürzeren Abständen anfallen. Handwerkliche Arbeiten sind nur begünstigt, soweit es sich um Schönheitsreparaturen oder kleine Ausbesserungen handelt. Die Steuerermäßigung setzt voraus, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung durch einen Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden.

Die Renovierung einer Hausfassade ist nach einem Urteil des Thüringer Finanzgerichts keine haushaltsnahe Dienstleistung. Es ist nach diesem Urteil auch nicht möglich, im Rahmen einer einheitlichen handwerklichen Werkleistung anfallende Leistungen separat zu beurteilen, wenn in der Gesamtrechnung enthaltene einzelne Leistungen ggf. als begünstigte Dienstleistung im Haushalt anzusehen sind.

Der Bundesfinanzhof muss nun für Klarstellung sorgen.



Der Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung sieht eine weitere Begünstigung für Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen vor. Begünstigt sind danach alle handwerklichen Tätigkeiten. Allerdings sollen nur Arbeitskosten (keine Materialkosten) begünstigt sein. Die neue Regelung soll für Leistungen und Zahlungen gelten, die nach dem 31.12.2005 erbracht werden.

## **Rückwirkend erklärte Betriebsaufgabe wirkt nur hinsichtlich des Zeitpunkts der Erfassung, nicht jedoch hinsichtlich der Bewertung**

Durch die Möglichkeit, eine Betriebsaufgabeerklärung drei Monate nach der beabsichtigten Aufgabe abzugeben, lässt sich die Erfassung eines Aufgabegewinns auch in ein zurückliegendes Kalenderjahr verlegen. Dies bedeutet jedoch nicht die steuerliche Anerkennung einer rückwirkend erklärten Betriebsaufgabe, sondern vielmehr die Übertragung von Werten auf einen früheren Zeitpunkt. Eine solche Übertragung von Werten ist aber nur zulässig, wenn zwischenzeitlich keine bedeutenden Wertveränderungen eingetreten sind. Dies macht ein vom Bundesfinanzhof entschiedener Fall deutlich:

Ein Landwirt hatte die Aufgabe seines Betriebs Ende Dezember mit Wirkung zum 1. Oktober des laufenden Veranlagungszeitraums angezeigt und gleichzeitig ein Bodenwertgutachten des Gutachterausschusses vorgelegt. Für die landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs wurden die üblichen Quadratmeterpreise angesetzt. Ein halbes Jahr später veräußerte der Landwirt Grundstücke an die zuständige Gemeinde zu einem Vielfachen des Schätzwerts. Nachträgliche Ermittlungen des Finanzamts ergaben, dass bereits zum Zeitpunkt der angenommenen Betriebsaufgabe von Bauerwartungsland auszugehen war. Insoweit hielt es das Gericht auch für gerechtfertigt, bei der Ermittlung des Entnahmewerts diese bedeutenden Wertveränderungen zu berücksichtigen.

## **Vergebliche Aufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

Auch nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht können vorab entstandene vergebliche Werbungskosten abziehbar sein. Dies zeigt eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs, der folgender Fall zu Grunde lag:

Ein Bauherr hatte mit einem Bauträger einen notariellen Vertrag über den Erwerb einer noch zu errichtenden Eigentumswohnung abgeschlossen. Diese Wohnung sollte vermietet werden. Zwischen Bauträger und Bauherr kam es zu Auseinandersetzungen. Diese endeten mit einem Vergleich. Der Kaufvertrag wurde aufgehoben und der Bauherr verpflichtete sich, an den Bauträger 60.000 DM zu zahlen. Diese Aufwendungen und die zusätzlich entstandenen Rechtsverfolgungskosten machte der Bauherr vergeblich als Verlust aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Der Bundesfinanzhof beurteilte dies anders und billigte eine Berücksichtigung der geltend gemachten Verluste. Auch nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht, so das Gericht, können vorab entstandene vergebliche Werbungskosten weiter abziehbar sein. Voraussetzung ist, dass der Betroffene sich bemüht, eine Aufhebung der vertraglichen Bindung zu erreichen, um so die Höhe der vergeblich aufgewendeten Kosten zu begrenzen. Maßgeblich ist auch, dass die vergeblichen Aufwendungen im Fall einer planmäßigen Verwendung in wirtschaftlichen Zusammenhang mit späteren Einkünften gestanden hätten.

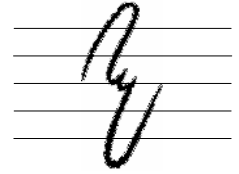
## **Abgrenzung einer stillen Beteiligung von einem partiarischen Darlehen**

Eine gewerbesteuerlich begünstigte Kapitalbeteiligungsgesellschaft hatte sich mit einer als „Stille Beteiligung“ bezeichneten Einlage an einer GmbH beteiligt. Letztere kürzte ihren Gewerbebetrug um die der Kapitalbeteiligungsgesellschaft zustehenden Gewinnanteile. Die Kürzung erfolgte mit der Begründung, dass es sich nicht um Beteiligungserträge eines stillen Gesellschafters, sondern um Gewinnanteile für ein partiarisches Darlehen handele.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Auffassung nicht. Nach Meinung des Gerichts handelte es sich bei der Einlage der gewerbesteuerlich begünstigten Kapitalbeteiligungsgesellschaft um eine „Stille Beteiligung“.

Entscheidende Gesichtspunkte für das Vorliegen einer „Stillen Beteiligung“ waren die Teilnahme am Verlust der GmbH und die Kontrollrechte der Kapitalbeteiligungsgesellschaft gegenüber der GmbH.

Gegen eine „Stille Beteiligung“ und damit für ein „partiarisches Darlehen“ sprachen die der Kapitalbeteiligungsgesellschaft eingeräumten Zahlungsbedingungen für ihre Einlage sowie die Regelung über den Anspruch auf Ergebnisbeteiligung. So war die Zahlung von Bereitstellungszinsen ebenso vereinbart wie eine zusätzliche Verzinsungspflicht bei vorzeitiger Kündigung. Das der Kapitalbeteiligungsgesellschaft zu zahlende „gewinnabhängige Entgelt“ richtete sich nicht nach der Höhe des erwirtschafteten Gewinns durch die GmbH, sondern nach der Höhe der Einlage der Kapitalbeteiligungsgesellschaft.



Für die Beurteilung wurde auch berücksichtigt, dass aus Sicht der Kapitalbeteiligungsgesellschaft deren Handeln ausschließlich auf die Ausgestaltung des Engagements als „Stille Beteiligung“ ausgerichtet war. Nur auf diese Art und Weise konnte dem eigenen Unternehmenszweck entsprechend die Ausstattung des geförderten Unternehmens mit Eigenkapital gestärkt werden. Dazu waren partiarische Darlehen nicht geeignet. Unter Einbeziehung und Abwägung aller Umstände des Einzelfalls kam der Bundesfinanzhof damit zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Einlage der Kapitalbeteiligungsgesellschaft in die GmbH um eine „Stille Beteiligung“ handelte.

## **Mietminderung ist vorher anzukündigen**

Ein Gewerbemietvertrag enthielt eine Klausel, nach der der Mieter ein Minderungsrecht wegen Mängeln nur ausüben darf, wenn er dies dem Vermieter mindestens einen Monat vorher angekündigt hat und sich mit seinen Zahlungen nicht im Rückstand befindet. Über die Wirksamkeit dieser Klausel stritten Vermieter und Mieter, nachdem der Mieter den Mietzins wegen Mängeln gemindert hatte.

Das Oberlandesgericht Koblenz hält eine solche vertragliche Vereinbarung in einem Gewerbemietvertrag für zulässig. Nach Ansicht des Gerichts wird der Mieter durch die Klausel nicht unangemessen benachteiligt. Durch die Vorankündigung einer geplanten Mietminderung werde das schützenswerte Interesse des Vermieters gegen das überraschende Ausbleiben der Einkünfte im Hinblick auf eigene Kapital- und Bewirtschaftungskosten gesichert.

## **Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer möglich**

Seit dem 1. Februar 2006 können sich Existenzgründer freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichern lassen. Die Änderung ist bis zum 31.12.2010 befristet.

Folgende Voraussetzungen sind erforderlich:

Der Antragsteller muss innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Existenzgründung mindestens 12 Monate in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert gewesen sein oder eine so genannte Ersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) bezogen haben.

Der Antrag auf freiwillige Versicherung muss innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt werden. Auf Grund einer Übergangsregelung kann der erstmalige Antrag in diesem Jahr bis zum 31.12.2006 gestellt werden, so dass sich auch Personen, die den Tatbestand am 1.2.2006 erfüllt haben, noch versichern lassen können.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nicht nach dem eigenen Einkommen, sondern nach der monatlichen Bezugsgröße. Auf der Basis dieser Bezugsgröße und eines Beitragssatzes von 6,5 % beträgt der monatliche Beitrag einheitlich 39,81 € (West) und 33,56 € (Ost).

## **Jahresmeldung für 2005 ist bis zum 15.4.2006 einzureichen**

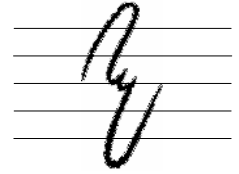
Arbeitgeber haben der zuständigen Krankenkasse nach Ablauf eines Kalenderjahrs den Zeitraum der Beschäftigung und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ihrer Arbeitnehmer auf elektronischem Weg zu melden. Die Jahresmeldung 2005 ist für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2005 unverändert besteht, bis spätestens 15. April 2006 einzureichen.

Für geringfügig Beschäftigte (Minijobs) sind die Meldungen bei der Bundesknappschaft einzureichen.

## **Anforderungen an eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung**

Eine innergemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn ein inländischer Unternehmer Waren an einen im EU-Ausland ansässigen Unternehmer für dessen Unternehmen liefert. Umstritten ist insbesondere, welche Anforderungen an den Nachweis zu stellen sind, dass es sich bei dem Leistungsempfänger um einen Unternehmer handelt und die Ware ins EU-Ausland gelangt ist. Zu diesen Fragen sind mehrere Verfahren beim Europäischen Gerichtshof und beim Bundesfinanzhof anhängig.

Der Bundesfinanzhof hat dargelegt, dass noch nicht abschließend geklärt ist, unter welchen Voraussetzungen eine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt, die von der Umsatzsteuer befreit ist. Behandelt das Finanzamt einen Umsatz entgegen der Auffassung des Unternehmers als steuerpflichtig, ist deshalb die Vollziehung des Steuerbescheids auf Antrag auszusetzen. Der Unternehmer muss die Umsatzsteuer dann zunächst nicht bezahlen.



Hinweis: Zu beachten ist, dass pro Monat 0,5 % Aussetzungszinsen zu zahlen sind, wenn sich später herausstellt, dass die Lieferung doch umsatzsteuerpflichtig war. Wird gezahlt und für den Unternehmer positiv entschieden, muss das Finanzamt 0,5 % Zinsen pro Monat zahlen.

## **Umsatzsteuer: Vermietung von Räumen an Glücksspielveranstalter**

Seit dem 1.1.1994 ist eine Option zur Umsatzsteuer für Grundstücksvermieter nur noch dann möglich, wenn der Mieter ausschließlich Umsätze tätigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Ausgenommen sind nur solche vermieteten Gebäude, bei denen vor dem 11.11.1993 mit dem Bau begonnen wurde und die vor dem 1.1.1998 fertiggestellt worden sind.

Vermieter, die Räume an Glücksspielveranstalter vermietet haben, können es bis zum 31.12.2005 bei der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung belassen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte im Jahr 2005 entschieden, dass Glücksspiele in zugelassenen öffentlichen Spielbanken nicht umsatzsteuerfrei sein dürfen, wenn gleichartige Umsätze gewerblicher Anbieter umsatzsteuerpflichtig sind. Damit wäre für 2005 auch die Optionsmöglichkeit für Vermieter solcher Geschäftsräume entfallen.

Nach einem Gesetzesentwurf sollen die Umsätze der Spielbanken umsatzsteuerpflichtig werden.

## **Voraussetzungen für die Umsatzsteuerfreiheit einer Kreditvermittlung**

Entgelte für die Vermittlung von Krediten sind von der Umsatzsteuer befreit. Die Umsatzsteuerbefreiung umfasst auch den Ersatz von Auslagen (z. B. Fahrtkosten, Porto, Telefon), die dem Kreditvermittler durch Vorprüfungen (z. B. Identität und Bonität der Kreditsuchenden) entstehen, zu denen er auf Grund von Vereinbarungen mit den Kreditgebern verpflichtet ist.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist es für die Steuerbefreiung unerheblich, ob der Kreditvermittler die Auslagen von den Kreditgebern oder von den Kreditnehmern ersetzt erhält. Die Umsatzsteuerbefreiung für den Auslagenersatz gilt auch dann, wenn es nicht zu einer Kreditvergabe kommt. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Kontakt zu beiden möglichen Vertragsparteien bestanden hat.

## **Vorsteuerabzug im Umsatzsteuer-Karussell**

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass ein Unternehmer (Leistungsempfänger) auch dann die ihm von einem anderen Unternehmer (leistender Unternehmer) in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann, wenn der leistende Unternehmer oder ein anderer Unternehmer in einer Lieferkette von Anfang an vorhat, die Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abzuführen.

Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger den (beabsichtigten) Umsatzsteuerbetrag weder kannte noch kennen konnte. Damit hat der Europäische Gerichtshof den Bestrebungen der Finanzverwaltung eine Absage erteilt, den sog. Karussellbetrug dadurch zu bekämpfen, dass auch gutgläubigen Zwischenhändlern der Vorsteuerabzug verwehrt wird.

Der weit verbreitete Karussellbetrug, der zu erheblichen Umsatzsteuerausfällen führt, funktioniert grundsätzlich nach folgendem Muster:

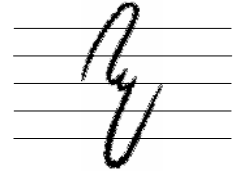
Ein Unternehmer A mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat verkauft Gegenstände an einen Unternehmer B mit Sitz in einem zweiten EU-Mitgliedstaat.

Der Unternehmer B verkauft die Gegenstände mit Preisnachlass an einen Unternehmer C in demselben Mitgliedstaat. B, der sog. missing trader, verschwindet, ohne die aus der Lieferung an C geschuldete Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Gleichwohl macht C die Vorsteuer geltend.

C verkauft die Gegenstände an einen weiteren Unternehmer D und so weiter, bis ein Unternehmer die Gegenstände in einen anderen EU-Mitgliedstaat ausführt. Ist der Käufer dann wieder der ursprüngliche Verkäufer A, spricht man von einem „echten Karussellbetrug“.

## **Zweifel an ermäßigtem Steuersatz auf Leistungen eines Party-Services**

Die Lieferung von Speisen und Getränken, die nicht zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind, unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von zurzeit 7 %. Nicht abschließend geklärt ist bisher, welche Leistungen des Party-Services die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ausschließen. Umstritten ist insbesondere, ob die Gestellung von Bedienungs- und/oder Kochpersonal und das Reinigen des Geschirrs und Bestecks durch den Party-Service zur Anwendung des Regelsteuersatzes von derzeit 16 % führen.



Der Bundesfinanzhof hat deshalb die Auffassung des Finanzgerichts Köln bestätigt, dass die Umsatzsteuerbeträge, die sich aus der Anwendung des Regelsteuersatzes ergeben, auf Antrag von der Vollziehung auszusetzen sind.

Hinweis: Zu beachten ist, dass pro Monat 0,5 % Aussetzungszinsen zu zahlen sind, wenn im Hauptverfahren zu Ungunsten des Unternehmens entschieden wird. Wird gezahlt und für den Unternehmer positiv entschieden, muss das Finanzamt 0,5 % Zinsen pro Monat zahlen.

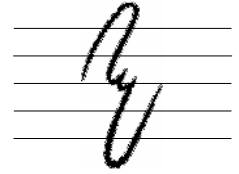
### **Haftung des neu eintretenden BGB-Gesellschafters für Altschulden**

Der Bundesgerichtshof hat im Jahr 2003 seine Rechtsprechung dahingehend geändert, dass der Neugesellschafter auch persönlich für Altschulden der BGB-Gesellschaft, der er beigetreten ist, haftet. Das Gericht entschied weiterhin, dass aus Vertrauensschutzgründen die Grundsätze der persönlichen Haftung erst auf alle dem Urteilserlass nachfolgende Beitrittsfälle Anwendung finden sollten.

Aus dem Urteil kann allerdings nicht gefolgert werden, dass ein Neugesellschafter bei Beitritt bis zur Veröffentlichung der Entscheidung unter keinen Umständen für Altverbindlichkeiten der Gesellschaft haftet. In einem weiteren Urteil hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass der Neugesellschafter für eine Altverbindlichkeit der Gesellschaft haftet, wenn er diese bei seinem Eintritt kannte oder deren Vorhandensein bei auch nur geringer Aufmerksamkeit hätte erkennen können.

Ihr

Ulrich Kallfass



Was Sie wissen müssen, wenn Sie keinen Nachteil haben wollen

März 2006

## Privatnutzung von Firmenwagen – Anforderungen an die Führung des Fahrtenbuchs

BFH, Urteil v. 9.11.2005, VI R 27/05 (veröffentlicht am 1.3.06)

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.

Nutzt ein Stpfl. einen Dienstwagen auch privat, so muss er den damit verbundenen **geldwerten Vorteil** als Arbeitslohn versteuern. Die private Nutzung ist mit monatlich 1 v. H. des Kfz-Listenpreises - zuzüglich der Kosten der Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer - anzusetzen (§ 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG). Wahlweise kann der Stpfl. aber auch die auf die Privatfahrten entfallenden **anteiligen Aufwendungen** ansetzen, wenn er das Verhältnis der beruflichen und der privaten Fahrten durch ein **ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch** nachweisen kann (§ 8 Abs. 2 Satz 4 EStG). - Im Streitfall ging es um die Frage, welchen **Mindestanforderungen** ein solches Fahrtenbuch entsprechen muss. Hier hatte ein leitender Angestellter mit umfangreicher Außentätigkeit den Umfang seiner privaten Fahrten aus einer Übersicht entnommen, in die er seine Termine notiert hatte, sowie aus Notizzetteln, auf denen er täglich das angefahrte Ziel und die zurückgelegten Kilometer aufgeschrieben hatte. Später – während des finanzgerichtlichen Verfahrens – hatte er auf der Grundlage dieser Materialien ein Fahrtenbuch erstellt. Der BFH hält dies nicht für ausreichend. Zur **Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs** ist erforderlich, dass die Aufzeichnungen, die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung dienen, eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen. Dazu gehört, dass das Fahrtenbuch **zeitnah** und **in geschlossener Form** geführt worden ist und dass es die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergibt. **Lose Notizzettel** können daher schon in begrifflicher Hinsicht kein „Fahrtenbuch“ sein. Ziel ordnungsgemäßer Aufzeichnungen muss es sein, die unzutreffende Zuordnung einzelner Privatfahrten zum beruflichen Nutzungsanteil wie auch deren gänzliche Nichtberücksichtigung im Fahrtenbuch möglichst auszuschließen. Dieser Anforderung wird nur die fortlaufende und zeitnahe Erfassung der Fahrten in einem geschlossenen Verzeichnis gerecht, das aufgrund seiner äußeren Gestaltung geeignet ist, jedenfalls im Regelfall nachträgliche Abänderungen, Streichungen und Ergänzungen als solche kenntlich werden zu lassen.

**Eine Entscheidung des BFH die knochenhart ist. Verlassen Sie sich nicht darauf, daß Ihr Fahrtenbuch bei der letzten prüfung nicht beanstandet wurde.**

Haben Sie Fragen, wenden Sie sich bitte an uns: Ihr Steuerbüro Kallfass 07452/84460